

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Am 1. Januar 2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft getreten. Darin enthalten ist die Einführung von Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, deren Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen (§ 6b Bundeskindergeldgesetz). Die Länder führen diese Aufgabe als eigene Angelegenheit aus (§ 7 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz). Den Ländern obliegt damit auch die Bestimmung der für den Vollzug zuständigen Stellen (§ 13 Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz).

B) Lösung

Der Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz wird den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zur Wahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis übertragen. Als untere Fachaufsichtsbehörde werden die Regierungen, als obere Fachaufsichtsbehörde das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat

Der Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz bedeutet eine Aufgabenmehrung, da staatliche Stellen die Fachaufsicht über den Aufgabenvollzug der kommunalen Ebene ausüben. Eine auch nur näherungsweise Schätzung der hieraus für den Freistaat Bayern erwachsenden Verwaltungskosten ist gegenwärtig nicht möglich, da mit den im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgten Änderungen im Leistungsrecht auch erhebliche Fluktuationseffekte zwischen den Leistungsbereichen SGB II bzw. SGB XII einerseits und der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Wohngeld andererseits ausgelöst werden, so dass bereits die Basis einer Kostenschätzung, nämlich die Zahl der künftigen Leistungsempfänger nach § 6b Bundeskindergeldgesetz, gegenwärtig nicht ermittelt werden kann. Die Unschärfe wird dadurch potenziert, dass über den Umfang der Inanspruchnahme einzelner Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nur spekuliert werden kann. Die Kostenbelastung aus der Aufgabenmehrung müsste zudem saldiert werden mit den Entlastungseffekten, die durch das Auslaufen der Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung“ entstehen.

II. Kosten für die Kommunen

Für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden entstehen durch die Übertragung des Vollzugs der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz zusätzliche Kosten. Zum einen sind dies die unmittelbaren Kosten der Leistungen des Bildungspakets (§ 6b Bundeskindergeldgesetz), zum anderen der mit der Leistungsgewährung verbundene Vollzugaufwand. Eine gesonderte Bezifferung der Kosten für diejenigen Kinder, deren Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen (§ 6b Bundeskindergeldgesetz) ist wie bereits unter Ziffer I dargestellt nicht möglich. Der im Bundesrecht (§ 46 SGB II) verankerte Kostenausgleich behandelt die Ausgaben der Leistungen für Bildung und Teilhabe einheitlich, ohne danach zu unterscheiden, ob es sich um Leistungen für Berechtigte nach § 28 SGB II oder um Leistungen für Berechtigte nach § 6b Bundeskindergeldgesetz handelt.

Der Bund leistet an die Länder einen finanziellen Ausgleich für die Übertragung der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf die Kommunen. Dieser Ausgleich betrifft sowohl die kommunalen Leistungen nach dem SGB II, für deren Vollzug kraft Bundesrechts die kreisfreien Städte und Kreise bereits zuständig sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) als auch die Leistungen nach dem BKGG, für die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zuständigkeit landesrechtlich übertragen wird.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II, die auf Landesebene gem. Art. 3 AGSG unmittelbar nach Eingang beim Freistaat Bayern an die kreisfreien Städte und Kreise weitergeleitet wird.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II steigt im Startjahr (2011) auf 35,8 Prozentpunkte. Darin enthalten ist eine Abgeltung der Kosten für Bildungs- und Teilhabe-Leistungen in SGB II und BKGG in Höhe von 6,6 Prozentpunkte; (5,4 Prozentpunkte für Sachkosten, 1,2 Prozentpunkte für Verwaltungskosten) sowie ein Ausgleich für Schulsozialarbeit und Mittagessen im Hort (2,8 Prozentpunkte). Die 2,8 Prozentpunkte für Schulsozialarbeit und Mittagessen im Hort werden nur befristet für drei Jahre gewährt, danach wird diese Position – im Gegenzug zur vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund – von der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II wieder abgezogen.

Der dargestellte Ausgleich wird ab dem Jahr 2013 jährlich angepasst an die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen für Bildungs- und Teilhabe-Leistungen in SGB II und BKGG. Maßgeblich für die Anpassung sind nur die Sachkosten, nicht die Verwaltungskosten. Die Anpassung erfolgt zeitnah: Die Ausgabebeträge eines Jahres werden schon im unmittelbaren Folgejahr zu einer Anpassung führen. Die Anpassung wird voraussichtlich jeweils im Herbst in Kraft treten und dann rückwirkend zum Jahresanfang zu einer Nachberechnung führen.

Legt man den Wert der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft des Jahres 2009 zu Grunde (1,017 Mrd. Euro), ergibt sich für die bayerischen Kommunen in den Jahren 2011 – 2013 ein insgesamt auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe bezogener Kostenausgleich von 95,6 Mio. Euro pro Jahr. Ferner ist die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII vereinbarte Entlastung der kommunalen Ebene durch stufenweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 2012: 45 Prozent, ab 2013: 75 Prozent, ab 2014: 100 Prozent) zu berücksichtigen.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden besteht Einvernehmen, dass Aussagen über die konkrete Höhe der konnexitätsrelevanten Kosten derzeit nicht getroffen werden können. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfs wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden folgende Vereinbarung getroffen:

Die kommunalen Kostenbelastungen sind ex post zu ermitteln; die Kostenermittlung erfolgt nach II. Nr. 2. der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004. Die Durchführung der Kostenermittlung wird noch im Jahr 2011 erfolgen.

III. Kosten für die Bürgerinnen und Bürger

Keine

IV. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Gesetzentwurf

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 109a eingefügt:
„Art. 109a Zuständigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz“
2. In Art. 3 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Worte „5 bis 8“ ersetzt.
3. Es wird folgender Art. 109a eingefügt:

„Art. 109a

Zuständigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind zuständig für den Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. ²Sie handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

(2) ¹Die Fachaufsicht für den Vollzug der Aufgaben nach Abs. 1 obliegt den Regierungen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) neben der verfassungskonformen Neubemessung der Regelleistungen dadurch Rechnung, dass neue Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Ju-

gendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt wird. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Leistungen (§ 28 SGB II):

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)
- Aufwendungen für die Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)
- angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)
- Mehraufwendungen für Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagesbetreuung (§ 28 Abs. 6 SGB II)
- Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II werden gem. § 6b Abs.1 BKGG auch für Kinder gewährt, deren Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Während für den Bereich der Leistungsempfänger des SGB II der Bundesgesetzgeber eine Zuständigkeitsregelung getroffen hat (vgl. § 6 Abs. 1 SGB II), ist für die Zuständigkeit nach § 6b BKGG eine landesrechtliche Regelung zu treffen.

B. Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Notwendigkeit einer normativen Regelung durch Gesetz ergibt sich aus Art. 10 der Bayerischen Verfassung. Die Übertragung von Aufgaben auf Gemeindeverbände ist danach nur durch Gesetz möglich.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Zu § 1 Nr. 1

Aufgrund der Einfügung des neuen Art. 109a notwendige redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 2

Redaktionelle Anpassung der Verweisung auf des SGB II.

Zu § 1 Nr. 3

Der Vollzug der Leistungen des § 6b BKGG obliegt den Ländern als eigene Angelegenheit (Art. 83 GG, § 7 Abs. 3 BKGG). Damit obliegt den Ländern auch die Regelung der zuständigen Stelle.

Im Interesse eines möglichst bürgernahen, einheitlichen und unbürokratischen Vollzugs lehnt sich die landesrechtliche Regelung an die für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II getroffene bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung

(§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) an. Mit der Zuständigkeitsverlagerung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe einheitlich in eine Hand gelegt und unnötige Schnittstellen vermieden. Der Aufgabenvollzug erfolgt im übertragenen Wirkungskreis.

Mit Blick auf zum Teil bereits bestehende Strukturen und Leistungen, die auch auf der Ebene kreisangehöriger Gemeinden angesiedelt sind, kann eine Zusammenarbeit zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Umsetzung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe hilfreich sein. Es wird empfohlen, eine solche freiwillige Zusammenarbeit vor Ort zu prüfen.

Auch die Regelung der Fachaufsicht erfolgt synchron zur landesrechtlichen Regelung des Aufgabenvollzugs nach dem SGB II (entsprechend Art. 2 AGSG). Der Aufgabenvollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist damit insgesamt unabhängig davon, ob es sich um Leistungsberechtigte nach SGB II oder um Leistungsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz handelt, den gleichen Verwaltungsinstanzen zugeordnet.

Zu § 2 Inkrafttreten

In § 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt. Da das zu vollziehende Bundesgesetz rückwirkend in Kraft getreten ist, bedarf es auch einer rückwirkenden Bestimmung der Zuständigkeit. Das rückwirkende Inkrafttreten ist mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag abgestimmt.